

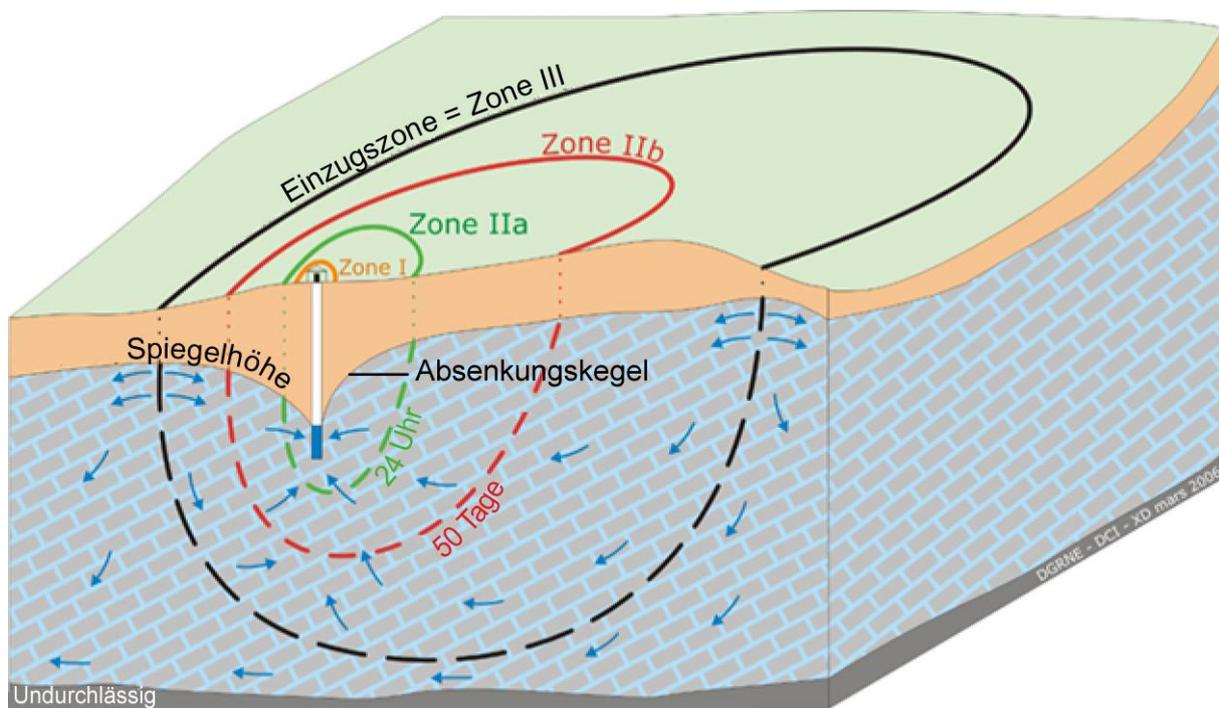
VERFAHREN EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG VOM VERBOT DER DURCHQUERUNG EINER SCHUTZZONE

1. Was ist eine Schutzzone?

Sie ist die Zone, in der jeder Schadstoff die Wasserentnahme erreicht, ohne hinreichend abgebaut oder verdünnt zu sein, und ohne die Möglichkeit ihn wirksam herauszufiltern. Zwei Teilzonen werden im freien Grundwasser unterschieden:

- die engere Schutzzone IIa, nahe bei den Wasserbrunnen. Im Karstgebiet sind die potentiellen Durchdringungspunkte, deren Verbindung mit der Wasserentnahme bestätigt ist, ebenso in die Zone IIa aufgenommen.
- die weitere Schutzzone IIb. Sie entspricht der Schutzzone, abzüglich der Zone IIa.

Mit dieser Unterscheidung können die Regelungen für die beiden Schutzzonen moduliert und für die Zone IIa strengere Maßnahmen ergriffen werden.



Die Ministerialerlasse für die Abgrenzung der Schutzzonen können Sie mit den Zonenplänen auf dem Portal der DGO3, Rubrik „Wasser“, Reiter „Schutzzonen in Wallonien“ einsehen.

<http://environnement.wallonie.be/>

Den Kartenüberblick der Schutzzonen erhalten Sie auf dem Geo-Portal der Wallonie:

<http://geoportail.wallonie.be/walonmap>

Oder auf dem App-Site CIGALE :

<http://geoapps.wallonie.be/CigaleInter/>

Die Benutzung dieser Instrumente ist zwar einfach, erfordert allerdings gewisse Kenntnisse der Anwendungen elektronischer Karten.

2. Was sagen die Rechtsvorschriften (Wassergesetzbuch)?

(Erlass der wallonischen Regierung vom 03.03.2005 in Bezug auf Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält)

Für die Motorsportveranstaltungen für Automobile mit internem Verbrennungsmotor, einschließlich Prototypen und Fahrzeugen ausschließlich für rekreative Verwendungen:

		Art. R.166 §1, 16° und 17°	Art. R167 §1, 5° und §2, 5°
		engere Zone (II a)	weitere Zone (II b)
Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Vollkommen auf öffentlichen Straßen	Untersagt mögliche Ausnahme unter Auflagen	Kein Verbot und keine gesetzlich festgelegte Bedingungen
	Nicht nur auf öffentlichen Straßen	Untersagt	Untersagt
Mineralwasserentnahme (Quellwasser oder Mineralwasser)	Vollkommen auf öffentlichen Straßen	Untersagt	Mögliche Durchquerung bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bedingungen (s. Punkt 3)
	Nicht nur auf öffentlichen Straßen	Untersagt	Untersagt

Bei den betroffenen Motorsportveranstaltungen handelt es sich um:

- Geschwindigkeitsrennen
- Geschicklichkeitsrennen
- Testfahrten
- Trainingsfahrten
- Freizeitverwendungen (die erfasst sind unter Rubrik 92.61.10 in Anlage I des Erlasses der wallonischen Regierung vom 4.07.2002, der die Liste der Vorhaben und klassifizierten Einrichtungen und Aktivitäten¹ festlegt)

3. Welche besonderen Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen?

Für die engeren Schutzzonen von Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind vom Organisator der Aktivität zumindest die folgenden besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Präsenz eines Umweltschutz-Kits zur sofortigen Intervention in den engeren Schutzzonen bei einem Unfall;
- Präsenz von Feuerwehrleuten in der Nähe dieser Zonen während der Dauer der Veranstaltung;
- Einrichtung der nötigen Vorkehrungen für die Evakuierung jedes verunglückten Fahrzeugs in den engeren Schutzzonen innerhalb von einer Stunde nach dem Unfall;
- Sofortiger Anruf des Organisators an den wachhabenden Beauftragten von SOS Environnement-nature bei einem Unfall in einer der Schutzzonen (Tel.: 0800/20.026);
- Parkverbot für alle Fahrzeuge innerhalb der engeren Schutzzonen.

Für die weiteren Schutzzonen von Mineralwasserentnahmen gelten, neben den o. a. Mindestmassnahmen und unbelassen weiterer Schutzvorkehrungen, die von Gemeinden ergriffen werden können, die nachstehenden gesetzlich festgelegten² Zusatzmaßnahmen:

- auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde bietet keine alternative Streckenführung in einem Radius von 1000 m geringere Umweltauswirkungen und den Schutz der menschlichen

¹ Rubrik 92.61.10 „Motorsport“-Rennstrecken oder -Gelände – Geschwindigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen, Test- oder Trainingsfahrten, oder die Freizeitverwendung von Automobilen mit internem Verbrennungsmotor, einschließlich Prototypen, Fahrzeugen für ausschließliche Freizeitnutzung und Motorschlitten, wenn sich die Rennstrecken oder Gelände nicht vollständig auf öffentlichen Straßen befinden.

² Erlass der wallonischen Regierung vom 3.03.2005 in Bezug auf Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, Art. R.167 §2, 5°.

Sicherheit gegenüber der in der Aktivität in der weiteren Schutzzone benutzten Strecke; auf keinen Fall kann der Verlauf der Rennstrecke den Abstand von 10 m zur Grenzlinie einer engeren Schutzzone unterschreiten;

- die im Rahmen der Motorsportveranstaltung für Fahrzeuge vorgesehenen Abstellflächen und die Zonen, die ein direktes oder indirektes Umweltrisiko darstellen, die sich außerhalb des für die Veranstaltung benutzten Parcours befinden, sind für die gesamte Dauer der Veranstaltungen mit einer Auffangvorrichtung für Flüssigkeiten versehen;
- für die gesamte Dauer der Veranstaltungen in der weiteren Schutzzone steht permanent ein kompetentes Interventionsteam zur Verfügung, für den Aushub der durch einen Unfall verschmutzten Erde, gegebenenfalls das Abpumpen ausgelaufener Flüssigkeiten sowie alle anderen zum Schutz der Wasserentnahme nach dem Unfall notwendig werdenden Maßnahmen. Diese Sicherungseingriffe erfolgen innerhalb einer Stunde nach dem Unfall;
- für die gesamte Dauer der Veranstaltungen in der weiteren Schutzzone steht ein genehmigtes Labor und ein Team zur Probenahme permanent zur Verfügung, um nach der Arbeit des Interventionsteams mit allen erforderlichen Boden- und Wasseranalysen zu bestimmen, ob eine Restverschmutzung vorliegt;
- der Organisator ergreift alle zweckdienlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Organisation und Teilnehmer an der Motorsportveranstaltung über die Art der Schutzzonen zur Wasserentnahme, die bei einem Unfall zu ergreifenden Maßnahmen und die in diesen Zonen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und hierfür zu sensibilisieren.

4. Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung

Eine Ausnahmegenehmigung ist eine Ausnahme. Vor dem Antrag einer Ausnahmegenehmigung ist der Organisator der Rallye angehalten, eine alternative Streckenführung außerhalb der Schutzzone zu suchen. Allein, wenn keine Alternative zu finden ist, kann eine Ausnahmegenehmigung bewilligt werden.

Ausnahmeanträge sind mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungsdatum an folgende Adresse zu richten:

**SPW – DGO3 – Direction des Eaux souterraines
Avenue Prince de Liège, 15
5100 Jambes**

Der Antrag umfasst die komplette Streckenführung der Veranstaltung auf einem Plan im Maßstab von mindestens 1/25000, nach Möglichkeit mit Angabe der vom Geoportal der Wallonie oder der DGO3-Website „CIGALE“ entnommenen definierten Schutzzonen.

Er gibt das (die) Datum (Daten) der Veranstaltung an sowie die vollständigen Kontaktdaten des Organisers. Er gibt eindeutig an, ob sich die Streckenführung vollständig auf öffentlichen Straßen befindet oder nicht.

Für engere Schutzzonen zur Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung bringt er ebenso Belege bei, dass es keine zumutbare Alternative für den benutzten Parcours gibt, mit der eine Durchquerung der Zone vermieden werden könnte.

Und schließlich legt er den Beweis vor, dass der Betreiber der betroffenen Wasserentnahme tatsächlich informiert worden ist. Gegebenenfalls umfasst der Antrag die schriftliche Antwort des Wasserherstellers.

Für die erweiterten Schutzzonen von Mineralwasserentnahmen umfasst der Antrag zusätzlich einen Bericht mit dem Nachweis, dass die gesetzlich geregelten und oben angeführten Zusatzmaßnahmen eingehalten werden. Der Bericht erläutert die gemäß diesen Bedingungen zum Schutz der Wasserentnahmezone vorgesehenen Einsatzbedingungen.

Der Generaldirektor

Brieuc QUEVY